

## 2. Änderung des „Tarifblattes Abwasser des Wasserzweckverbandes Freiberg vom 28.11.2016“

Gültig ab 1. Januar 2021

### Artikel 1 Änderungen

1. Nr. 1.1. Grundpreis des Tarifblattes Abwasser des WZF wird wie folgt neu gefasst:

„1.1. **Grundpreis**

- 1.1.1. **Grundpreis für die zentrale Beseitigung von Abwasser mit öffentlicher Kläranlage und die dezentrale Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben (gesamthäusliches Abwasser)**

**a) Abwasserbeseitigung von Grundstücken mit Wohnungen**

Der Grundpreis bemisst sich nach der Anzahl der vorhandenen Wohnungseinheiten.

	Preis/Monat
bis zu 2 Wohnungseinheiten	13,00 EUR
ab der 3. Wohnungseinheit <u>zusätzlich</u> je Wohnungseinheit	5,75 EUR

Sind Wohnungseinheiten ungenutzt (Leerstand), so lässt das die Pflicht, auch für diese Wohnungseinheiten den Grundpreis zu zahlen, unberührt.

**b) Abwasserbeseitigung von Grundstücken mit Wohnungen und Gewerbeeinheiten**

- für Wohnungseinheiten gemäß Nr. 1.1.1. Bst. a)
- für Gewerbeeinheiten zusätzlich je Gewerbe-  
einheit 5,75 EUR/Monat

Soweit auf einem Grundstück nur eine Wohnungseinheit vorhanden ist, wird der Preis nach dieser Tarifbestimmung erst ab der zweiten Gewerbeeinheit erhoben.

Sind Gewerbeeinheiten ungenutzt (Leerstand), so lässt das die Pflicht, auch für diese Gewerbeeinheiten den Grundpreis zu zahlen, unberührt.

Bei Grundstücken, auf denen die Nutzung für gewerbliche bzw. sonstige selbständige Tätigkeiten gegenüber der Nutzung zu Wohnzwecken überwiegt, wird der Grundpreis abweichend von vorstehenden Regelungen nach Nr. 1.1.1. Bst. c) erhoben. Von einer überwiegenden Nutzung für gewerbliche bzw. sonstige selbständige Tätigkeiten wird ausgegangen, wenn die durch Wasserzähler ermittelte Wasserabnahme, gemessen in m<sup>3</sup>, größer ist als das Hundertfache der Summe aus der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohnungs- und Gewerbeeinheiten.

**c) Abwasserbeseitigung von Grundstücken mit Industriebetrieben, Gewerbeeinrichtungen, landwirtschaftlichen und öffentlichen Einrichtungen**

Der Grundpreis bemisst sich nach der Größe des Wasserzählers.

Bezeichnung Wasserzähler

Nenndurchfluss Q <sub>n</sub> 2,5 / Dauerdurchfluss Q <sub>3</sub> 4	Preis:	13,50 EUR/Monat
Nenndurchfluss Q <sub>n</sub> 6 / Dauerdurchfluss Q <sub>3</sub> 10	Preis:	40,00 EUR/Monat
Nenndurchfluss Q <sub>n</sub> 10 / Dauerdurchfluss Q <sub>3</sub> 16	Preis:	64,00 EUR/Monat
Zähleranschluss DN 50 / Dauerdurchfluss Q <sub>3</sub> 25	Preis:	100,00 EUR/Monat
Zähleranschluss DN 65 / Dauerdurchfluss Q <sub>3</sub> 40	Preis:	160,00 EUR/Monat
Zähleranschluss DN 80 / Dauerdurchfluss Q <sub>3</sub> 63	Preis:	252,00 EUR/Monat
Zähleranschluss DN 100 / Dauerdurchfluss Q <sub>3</sub> 100	Preis:	400,00 EUR/Monat

**d) Abwasserbeseitigung von Grundstücken, die nicht zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind (z. B. Gartengrundstücke)**

Für Grundstücke, die nicht zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind (z. B. Gartengrundstücke), beträgt der Grundpreis, soweit eine Abwassermenge von 20 m<sup>3</sup> je Kalenderjahr nicht überschritten wird, 10,00 EUR/Monat.

Bei einer Abwassermenge von mehr als 20 m<sup>3</sup> je Kalenderjahr erfolgt die Berechnung des Grundpreises nach Nr. 1.1.1. Bst. c).

**1.1.2. Grundpreis für die Beseitigung von Abwasser in öffentlichen Abwasseranlagen ohne öffentliche Kläranlage**

Der Grundpreis beträgt 80 % des Grundpreises, welcher sich nach Nr. 1.1.1. dieses Tarifblattes für das jeweilige Grundstück ergeben würde.

**1.1.3. Grundpreis für die dezentrale Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen**

Der Grundpreis für die dezentrale Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen beträgt je Kleinkläranlage 24,00 EUR/Jahr.“

**2. Nr. 1.2.1. Buchstabe c) des Tarifblattes Abwasser des WZF wird wie folgt neu gefasst:**

„c) für Schlamm, der aus Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und in einer öffentlichen Kläranlage behandelt wird:

29,81 EUR“

**3. Nr. 1.3.2. des Tarifblattes Abwasser des WZF erhält folgende Fassung:**

**„1.3.2. Artfremde Verunreinigung in den Grundstücksentwässerungsanlagen (zu § 24 Abs. 2 AEB)**

Erschwerniszulage 42,50 EUR/30 Minuten Mehrarbeitsleistung“

**4. Nr. 1.3.3. des Tarifblattes Abwasser des WZF wird wie folgt neu gefasst:**

**„1.3.3. Vergebliche Anfahrt (zu § 24 Abs. 3 AEB)**

Für eine vergebliche Anfahrt wird ein Preis in Höhe von 28,34 EUR erhoben.“

5. Nr. 2.1.1. des Tarifblattes Abwasser des WZF erhält folgende neue Fassung:

**„2.1.1. Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage**

56,50 EUR pro Abnahme“

6. Nr. 2.1.4. des Tarifblattes Abwasser des WZF wird wie folgt neu gefasst:

**„2.1.4. Sonstige Erlaubnis- und Ausnahmegewilligungen**

40,00 EUR“

7. Nr. 2.1.5. des Tarifblattes Abwasser des WZF erhält folgende neue Fassung:

**„Nr. 2.1.5. Sonstige Anordnungen**

40,00 EUR“

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Diese 2. Änderung des „Tarifblattes Abwasser des Wasserzweckverbandes Freiberg vom 28.11.2016“ tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Freiberg, den 30. November 2020

Wasserzweckverband Freiberg

  
Dr. Martin Antonow  
Verbandsvorsitzender

